



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 13.11.2014 folgende

Verwaltungskostensatzung

beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Ober-Ramstadt erhebt **aufgrund dieser Satzung** für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in **Selbstverwaltungsangelegenheiten**, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften (z.B. Verwaltungsgebühren in der Friedhofsgebührensatzung) erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in **Auftrags- und Weisungsangelegenheiten** gelten die §§ 1 Absatz 1 und 2, §§ 2 bis 9 dieser Satzung nicht. Hier gelten insbesondere die Vorschriften
 - des Hessischen Verwaltungskostengesetzes,
 - des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder
 - die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Abweichend zu den entsprechenden Ziffern der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdlS) in der jeweils gültigen Fassung werden in **Personenstandssachen betreffend Eheschließung** folgende Gebühren erhoben:

61311	in den Amtsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten	60 Euro
61312	in den Amtsräumen <u>außerhalb</u> der allgemeinen Öffnungszeiten	90 Euro
61321	außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	120 Euro
61322	außerhalb der Amtsräume <u>außerhalb</u> der allgemeinen Öffnungszeiten	140 Euro

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Ober-Ramstadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Ober-Ramstadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Ober-Ramstadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Auskünfte, Einsichtnahmen		
1.1	Schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25 bis 500 kostenfrei
1.2	einfache schriftliche Auskünfte , soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 5 bis 500
2.2	wie Nr. 2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.3	Zuschlag zu Nr. 2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.1 bei weggelegten Akten , Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 2.4 nicht anzuwenden.		
Beglaubigungen, Kopien, Planpausen, Bescheinigungen, Formulare, Vordrucke		
3.1	Beglaubigung von Unterschriften , je Vorgang	5
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. , je Urkunde	2,50
4.1	Anfertigung von Fotokopien , je Seite DIN A 4 und kleiner , die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - schwarz-weiß, einseitig - schwarz-weiß, beidseitig - farbig, einseitig - farbig, beidseitig	 0,30 0,40 0,50 0,70
4.2	Anfertigung von Fotokopien , je Seite DIN A 3 - schwarz-weiß, einseitig - schwarz-weiß, beidseitig - farbig, einseitig - farbig, beidseitig	 0,50 0,60 0,80 1,00
5.1	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10
5.2	DIN A 1	8
5.3	kleiner als DIN A 1	5
5.4	sonstige, je m ²	6
6	Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	10
7	Für die Abgabe von Formularen/Vordrucken je Seite	0,30
Steuern, Abgaben		
8	Ersatz einer Hundesteuermarke . Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	5
9	Bescheinigung über gezahlte Abgaben oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen, jeweils	10
10	Erteilung einer Zweitschrift des Steuerbescheids	5
11	Erteilung eines Kontoauszuges (Abgabekonto)	5
12	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbevolligungen, Freigabeerklärungen oder sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je	25
Sondernutzungserlaubnis		
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	EUR
Widerspruchsverfahren		
14.1	Entscheidungen über einen Widerspruch , soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 25 höchstens 2.500
14.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 25 höchstens 2.500
Städtische Fahrzeuge, Verkehrszeichen, Baubetriebshof		
Für die Verwendung von Fahrzeugen und technischen Geräten des Bauhofs im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten entstehen folgende Gebühren:		
15.1	PKW, PKW Kastenwagen	21 pro h
15.2	Kleinbus, Kleinlaster bis 1,5 t Nutzlast	27 pro h
15.3	LKW mit einem zul. Gesamtgewicht - bis 3,5 t	34 pro h
15.4	- bis 5,0 t (z.B. Sprinter, Multicar)	40 pro h
15.5	- > 5,0 t (z.B. Unimog Zugmaschine)	55 pro h
15.6	- >10,0 t (LKW mit/ohne Ladekran)	75 pro h
15.7	zusätzlich für Anhänger	12 pro h
15.8	- bis 2,5 t Nutzlast - Containeranhänger	35 pro h
15.9	Container 6m³	12 pro h
15.10	Container 9m³	17 pro h
15.11	Radbagger	65 pro h
	Verdichter	
15.12	- Flächenrüttler klein	20 pro h
15.13	- Flächenrüttler groß	27 pro h
15.14	- Rüttelwalze	40 pro h
	Mähgeräte	
15.15	- Großflächenmäher	35 pro h
15.16	- Aufsitzmäher	25 pro h
15.17	- handgeführte Rasenmäher	17 pro h
15.18	- Freischneider	15 pro h
15.19	Kleintraktor mit Kommunalhydraulik	45 pro h
15.20	pro Anbaugerät (Mulcher, Frontlader)	22 pro h
15.21	Holzhacker	35 pro h
15.22	Handgeführte Hilfsgeräte (Kettensäge, Heckenschere, Bohrhammer)	15 pro h
15.23	Vorhaltung von Holzbearbeitungsmaschinen (Abrichte, Kreissäge, Bandsäge o. ä.)	27 pro h
15.24	Straßenkehrmaschine	55 pro h
15.25	Montagefahrzeug der Stadtwerke inkl. vorgehaltenem Werkzeug	39 pro h
	Für die Verwendung von Verkehrszeichen:	
16.1	- StVO-Verkehrszeichen (mit Rohr und Fußplatte), je Stück je angefangener Woche	13
16.2	- Leitbake (mit Fußplatte) je Stück, je angefangener Woche	10
16.3	- Absperrschranke (mit Ständer), je Stück, je angefangener Woche	15
16.4	- Leuchten für Baken und Absperrschranken, je Stück je angefangener Woche. (Diese Gebühren 16.1-16.4 beinhalten die Kosten für die Verwaltungstätigkeit eines städt. Bediensteten des Baubetriebshofs.)	5
17	Verwaltungstätigkeiten städtischer Bediensteter des Baubetriebshofs	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	EUR
Bauen, Mülltonnen, Wildschäden, Telekommunikationsleitungen		
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts , für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15 30
19.1	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung <ul style="list-style-type: none"> nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO für baugenehmigungsfreie Vorhaben im beplanten Bereich oder 	40
19.2	<ul style="list-style-type: none"> nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 für baugenehmigungsfreie Vorhaben 	40
20	Verwaltungsaufwand für vorhabenbezogene Bebauungspläne und städtebauliche Verträge aller Art , je Vorhaben bzw. je Vertrag oder Vertragsänderung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
21	Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmegewilligungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- oder /Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB oder Erschließungsbescheinigung je Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung	30
22.1	Bringen, Abholen oder Austauschen von Mülltonnen <ul style="list-style-type: none"> je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Mülltonnen 	30
22.2	Bringen, Abholen oder Austauschen von Müllcontainern <ul style="list-style-type: none"> je Hin- und Rückfahrt mit bis zu 3 Containern 	70
22.3	Je Leerfahrt beim Bringen, Abholen oder Austauschen von Mülltonnen oder Müllcontainern aufgrund nicht gereinigter, nicht geleerter oder nicht bereitgestellter Mülltonnen bzw. Müllcontainer oder aufgrund eines nicht entfernten Strichcodes. (Die Gebühren 23.1-23.3 beinhalten die Kosten für den Einsatz eines städt. Bediensteten und eines Fahrzeugs des Baubetriebshofs.)	15
23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 50 höchstens 1.000
24	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
Entwässerung, Abwasser- / Wasserleitungen		
25	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 35 höchstens 2.500
26	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage , falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 35 höchstens 2.500
27	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 35 höchstens 1.000
28	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 35 höchstens 100
29.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage <ul style="list-style-type: none"> städtischer Wasserversorgungsleitungen, je Seite 	5
29.2	<ul style="list-style-type: none"> städtischer Entwässerungsleitungen, je Seite 	5

Nr.	Gegenstand	EUR
Archiv		
30.1	Heraussuchen von Archivalien	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 kostenfrei
30.2	- für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche Zwecke oder Unterrichtszwecke	
31.1	Lesen/Ansehen von Archivalien während der Dienstzeiten im Rathaus, je Tag	3 kostenfrei
31.2	- für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche Zwecke oder Unterrichtszwecke	
	Wiedergabe von Archivalien in folgenden drucktechnischen Publikationen:	
32.1	- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften u.ä.	25
32.2	- Postkarten, Bucheinbände u.ä.	50
32.3	- Kalender, Großplakate, Kunstblätter u.ä.	100
32.4	für Videoproduktionen	100
35.5	für die Nutzung im Internet u.ä. Medien	100
32.6	für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche Zwecke oder Unterrichtszwecke sind die Ziffern dieses Abschnitts	kostenfrei
	HINWEIS: Für Fotografien sind Nutzungsrechte beim Urheber einzuholen. Hierfür ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich. Die Archivordnung der Stadt Ober-Ramstadt ist zu beachten!	

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	

Für **Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten** wird ein **Zuschlag von 25 %** auf diese Gebührensätze, **mindestens jedoch 20,00 EUR** erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 11.05.2000 inkl. ihrer ersten Änderungssatzung vom 25.02.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 25. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27.11.2014 (Ausgabe 48/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Verwaltungskostensatzung und ihre Änderungssatzung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 25. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

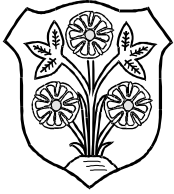
gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27.11.2014 (Ausgabe 48/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.01.2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die bisherige Verwaltungskostensatzung und ihre Änderungssatzung außer Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 28. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 04.02.2016 folgende

1. Änderungssatzung **zur Verwaltungskostensatzung vom 13.11.2014**

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen** wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Amtshandlungen in **Auftrags- und Weisungsangelegenheiten** gelten die §§ 1 Absatz 1 und 2, §§ 2 bis 9 dieser Satzung nicht. Hier gelten insbesondere die Vorschriften

- des Hessischen Verwaltungskostengesetzes,
- des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder
- die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Abweichend zu den entsprechenden Ziffern der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) in der jeweils gültigen Fassung werden in **Personenstandssachen** betreffend **Eheschließung** (Ziffer 61) und betreffend **Begründung einer Lebenspartnerschaft** (Ziffer 63) folgende Gebühren erhoben:

613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
6131	in den Amtsräumen	
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60 Euro
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	90 Euro
6132	außerhalb der Amtsräume	
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	120 Euro
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140 Euro

633	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
6331	in den Amtsräumen	
63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60 Euro
63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	90 Euro
6332	außerhalb der Amtsräume	
63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	120 Euro
63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140 Euro

2. In **§ 8 Gebührentatbestände** wird in der Gebührentabelle in Absatz 1 im Abschnitt „Auskünfte, Einsichtnahmen“ nach Ziffer 2.4 folgende Ziffer neu eingefügt:

2.5	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die <u>am Verfahren beteiligt</u> sind, durch Versenden , je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
------------	--	-----------

3. In **§ 8 Gebührentatbestände** wird in der Gebührentabelle in Absatz 1 im Abschnitt „Entwässerung, Abwasser-/Wasserleitungen“ nach Ziffer 25 folgende Ziffer neu eingefügt:

25.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zzgl. Auslagen und Gebühren, welcher der Stadt Ober-Ramstadt für die Einholung hierzu erforderlicher Bescheide bei anderen Behörden entstehen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens 35 höchstens 2.500 tatsächliche Höhe
-------------	---	---

4. In **§ 8 Gebührentatbestände** wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde **18,50 EUR**

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde **16,00 EUR**

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde **12,25 EUR**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten **außerhalb der üblichen Dienstzeiten** wird ein **Zuschlag von 25 %** auf diese Gebührensätze, **mindestens jedoch 20,00 EUR** erhoben.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 13.11.2014 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 5. Februar 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 13.11.2014 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 12.02.2016 (Ausgabe 06/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 13.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 5. Februar 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 13.11.2014 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 12.02.2016 (Ausgabe 06/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 13.02.2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die geänderten Bestimmungen außer Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 15. Februar 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister